

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0148/2017/BV

Datum:
13.04.2017

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Kriminalprävention; Maßnahmen zur Stärkung der
Sicherheit im öffentlichen Raum
(Videoüberwachung);
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in
Höhe von 122.100 Euro**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat überplanmäßige Mittel bereitzustellen

- 1. in Höhe von 78.000 Euro für die Videoüberwachung am Bismarckplatz*
- 2. in Höhe von 44.100 Euro für die Videoüberwachung des Willy-Brandt-Platzes.*

Insgesamt werden maximal 122.100 Euro überplanmäßige Mittel für die Errichtung der Videoüberwachung bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Teilhaushalt des Amtes 15 beim Erwerb von beweglichem Vermögen in Höhe von 46.100 Euro sowie bei Projekt 8.52311010.700.300 (Sportzentrum Nord, Halle 1, Erneuerung Haustechnik 3. BA) in Höhe von 76.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Videoüberwachung	122.100 €
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Minderausgaben im Teilhaushalt 15 bei Erwerb von beweglichem Vermögen	46.100 €
und Minderausgaben bei Projekt 8.52311010.700.300 (Sportzentrum Nord, Halle 1, Erneuerung Haustechnik 3. BA)	76.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Bismarckplatz und Willy-Brandt-Platz sind Kriminalitätsschwerpunkte in Heidelberg, sodass der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde in diesen beiden Bereichen nach dem Polizeigesetz eine Videoüberwachung einrichten kann. Der Gemeinderat hat allerdings zuvor über die dafür notwendige Freigabe von überplanmäßigen Mitteln zu entscheiden. Die Umsetzung verursacht einen überplanmäßigen Mittelbedarf in Höhe von insgesamt maximal 122.100 Euro.

Begründung:

1. Videoüberwachung nach dem Polizeigesetz:

1.1. Zuständigkeit

Gemäß § 21 Absatz 3 Polizeigesetz können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörde an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebietes deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Nach § 62 Absatz 4 Polizeigesetz in Verbindung mit den §§ 23, 44 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Ortspolizeibehörde für die Einrichtung einer Videoüberwachung zuständig.

1.2. Voraussetzungen

Gemäß § 21 Absatz 3 Polizeigesetz kann die Bild- und Tonaufzeichnung nur an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden. Der Bismarckplatz sowie der Willy-Brandt-Platz sind öffentlich zugängliche Orte.

Die Örtlichkeiten, an denen eine Videoüberwachung zulässig ist, setzen einen bestehenden Kriminalitätsbrennpunkt mit hohem Gefahrenpotential voraus.

Ein solcher liegt vor, wenn sich die Kriminalitätsbelastung deutlich vom Gemeindegebiet abhebt. Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist der Bereich der Straßenkriminalität. Die Auswertung der Kriminalitätsbelastung des Polizeipräsidiums Mannheim im Bereich des Stadtgebiets Heidelberg hat ergeben, dass sich im Verhältnis „Straftaten pro Fläche“ die Belastungen für den Bismarckplatz sowie für den Willy-Brandt-Platz deutlich von den restlichen Gebieten abheben (siehe Anlage 01).

Ferner müssen die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den Orten der Videoüberwachung weiterhin mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Die Kriminalitätsbelastung ist in diesen Bereichen seit Jahren hoch und steigt weiterhin an. Laut dem Polizeipräsidium Mannheim ist aufgrund der Betrachtung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für die genannten Bereiche auch künftig mit einer erhöhten Kriminalitätsbelastung zu rechnen (Anlage 02). Dies geschieht, obwohl bereits verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage an beiden Plätzen ergriffen wurden. Zum einen wurde die Polizeiwache am Bismarckplatz installiert und zum anderen zeigte besonders im letzten Jahr an diesen Brennpunkten der Kommunale Ordnungsdienst und die Polizei verstärkte Präsenz. Dennoch nehmen Ordnungsstörungen weiter zu und das subjektive Sicherheitsgefühl der Heidelberger Bevölkerung an beiden Plätzen ab.

1.3. Verhältnismäßigkeit

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum stellt - insbesondere in der Form der Bildaufzeichnung - einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Dieser Beeinträchtigung steht das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten sowie deren wirksamer Verfolgung gegenüber.

Derartige offene Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sind daher besonders am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Die Videoüberwachung ist geeignet, im Vorfeld konkreter Gefahren Straftaten durch Abschreckung zu verhindern. Sie ist eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge. Potentielle Straftäter sollen durch die offene und erkennbare Überwachung von der Begehung von Straftaten in den überwachten Bereichen abgeschreckt werden. Die Abschreckung ergibt sich sowohl aus dem deutlichen Hinweis auf die Überwachung mit Schildern an beiden Plätzen als auch aus der Angst vor Überführung des Straftäters durch die angekündigten Bildaufzeichnungen.

Es stehen derzeit keine geeigneteren mildereren Mittel zur Verfügung. Alternativen, wie zum Beispiel eine Vierundzwanzig-Stunden-Präsenz des Polizeipräsidiums Mannheim an der Wache am Bismarckplatz oder eine Verstärkung des in diesen Bereichen eingesetzten Personals, ist derzeit aufgrund der Personalausstattung des Polizeipräsidiums Mannheim und der verschiedenen Brennpunkte im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums nicht möglich. Das Gleiche gilt für eine Überwachung am Monitor durch Beamte des Polizeipräsidiums Mannheim. Dafür wären acht Polizeibeamte notwendig, die derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden können, da sie ansonsten „auf der Straße“ fehlen.

Zu beachten ist, dass die Videoaufzeichnung in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung (abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) eingreift. Der Eingriff besteht zum einen darin, dass die Bilder aufgezeichnet werden und zum anderen, dass eine entsprechende Auswertung Verhaltensprofile ergeben könnten.

Allerdings sind weder die Privat- und die Intimsphäre noch der besonders geschützte Privatbereich betroffen. Im überwachten Bereich grenzen keine Wohnungen an. Er stellt einen Eingriff in die weit gefasste Sozialsphäre dar; die das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit betrifft.

Der Eingriff ist jedoch zum Schutz anderer Rechtsgüter gerechtfertigt. Die Straßenkriminalität bedroht vor allem die Rechtsgüter Eigentum (Artikel 14 GG) und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 GG). Dagegen steht das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung der Bürger. Die Gefahr, die durch Straftaten der Straßenkriminalität für die körperliche und seelische Gesundheit der Bürger besteht, ist schwerer zu gewichten als der Eingriff durch die Aufzeichnung der Daten. Der Eingriff ist zudem räumlich begrenzt. Die Kameras werden so eingestellt, dass lediglich der öffentliche Bereich überwacht wird. Die Erkennbarkeit der Überwachung der Örtlichkeit für die Betroffenen wird gewährleistet.

Zur Sicherstellung des Datenschutzes werden die Bilddaten im Netzwerk der Stadt Heidelberg gespeichert und nach achtundvierzig Stunden gelöscht. Die Zugriffsmöglichkeiten erhält nur ein begrenzter Personenkreis. Nur im Nebenzweck werden die Daten für die Strafverfolgung genutzt. Sie werden den Ermittlungsbehörden auf Antrag ausgehändigt.

Insgesamt erweist sich der Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung angesichts der Bedeutung der Videoüberwachung für eine wirksame vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität und für den Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit als zumutbar.

Die Datenschutzbeauftragte ist in die konzeptionelle Planung der Heidelberger Videoüberwachung einbezogen. Die weiteren Details werden noch abgestimmt.

2. Technische Voraussetzungen:

2.1. Kameras

In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Mannheim hat man sich darauf geeinigt, auch in Heidelberg das Kameramodell, Netzwerkkamera mit 360 C Rundumsicht, (inklusive Software und Lizenzen) zu benutzen, das in Mannheim bereits eingesetzt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die Videodaten im Rahmen der Strafermittlung an ein polizeiliches System übertragen werden können und zum anderen die Möglichkeit offenzulassen, die Videoüberwachung durch eine Erweiterung mit einer weiteren Kamera künftig auch für eine Beobachtung am Monitor einzusetzen.

Gemäß §§ 12 a in Verbindung mit 19 a Versammlungsgesetz darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern von Versammlungen nur fertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von den Teilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Bei angemeldeten Demonstrationen werden daher die Kameras abgeschaltet, da eine Videoüberwachung nach § 21 Absatz 3 Polizeigesetz nicht zu dem Zweck der Beobachtung bei Demonstrationen eingesetzt werden darf.

2.2. Standorte der Kameras

Die Kameras sollen sowohl an kombinierten RNV-Lichtmasten als auch an reinen Lichtmasten der Stadtwerke angebracht werden. Die geplanten Standorte sind aus den Anlagen 03, 04 und 05 zu erkennen.

2.3. Anschluss der Kamera an Strom- und EDV-Netz

Alle Standorte müssen sowohl mit Strom- als auch mit Glasfaserkabel versorgt werden. Die Infrastruktur dafür ist weder auf dem Willy-Brandt-Platz noch auf dem Bismarckplatz derzeit vorhanden.

Bismarckplatz

Für den Bismarckplatz liegen derzeit keine Pläne vor, welche Leitungsrohre für den Anschluss der Kameras benutzt werden können. Dazu muss in einem ersten Schritt eine Firma beauftragt werden, die die Durchgängigkeit der Leitungsrohre für das Projekt prüft. Sollten keine Leitungsrohre zu den Standorten vorhanden sein, müssten die Anschlüsse durch Tiefbauarbeiten hergestellt werden.

Willy-Brandt-Platz

Auch auf dem Willy-Brandt-Platz ist derzeit die notwendige Infrastruktur nicht vorhanden. Diese wird jedoch im Zuge der Platzumgestaltung im Jahr 2018 zu großen Teilen hergestellt, sodass hier im Rahmen der Baumaßnahmen die notwendigen technischen Voraussetzungen hergestellt werden können. Dies bedeutet jedoch, dass die Videoüberwachung auf dem Willy-Brandt-Platz erst im Jahr 2018 realisiert werden kann.

2.4. Speicherung der Daten

Die aufgezeichneten Daten werden im städtischen Netzwerk gespeichert und automatisch nach achtundvierzig Stunden gelöscht. Der Zugriff wird nur einem eng begrenzten Personenkreis möglich sein, zum einen Mitarbeitern der EDV-Abteilung des Personal- und Organisationsamtes und zum anderen Mitarbeitern der Abteilung Zuwanderungs- und Ordnungsangelegenheiten des Bürgeramtes.

Die genauen Zugriffsregelungen werden in enger Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten eingerichtet.

3. Kosten

Position:	Bezeichnung:	Einzelbetrag in €:	Anzahl	Gesamtbetrag einzelne Positionen:
1	Bismarckplatz			
1.1	Kameras	5.000	2	10.000
1.2	Lizenz	100	2	200
1.3	Software	3.000	2/5	1.200
1.4	Accesspoint	500	2	1.000
1.5	Leitungsschacht mit Anschlussarbeit	5.000	2	10.000
1.6	Prüfung Rohrleitungen	15.000	1	15.000
1.7	a) Tiefbauarbeiten bei benutzbaren Rohrleitungen	15.000	1	15.000
1.7	b) Tiefbauarbeiten bei nicht benutzbaren Rohrleitungen	38.000	1	38.000
1.8	Strom- und Glasfaserkabel	1.600	1	1.600
1.9	Schilder	200	5	1.000
	insgesamt Variante a)			55.000
	insgesamt Variante b)			78.000
2	Willy-Brandt-Platz			
2.1	Kameras	5.000	3	15.000
2.2	Lizenz	100	3	300
2.3	Software	3.000	3/5	1.800
2.4	Accesspoint	500	3	1.500
2.5	Leitungsschacht mit Anschlussarbeit	5.000	3	15.000
2.6	Tiefbauarbeiten bei benutzbaren Rohrleitungen	7.000	1	7.000
2.7	Strom- und Glasfaserkabel	2.500	1	2.500
2.8	Schilder	200	5	1.000
	insgesamt			44.100

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen daher im Höchstfall 122.100 Euro. Für Wartung und Reinigung entstehen jährlich Kosten in Höhe von 1.250 €/ Kamera, insgesamt 6.250 €/Jahr. Dazu kommen Personalkosten für die Auswertung und Weitergabe der aufgezeichneten Daten. Diese sind derzeit nicht bezifferbar, da der Zeitaufwand, den die Prüfung der Datenweitergabe an die Polizei sowie das Arbeiten mit dem Bildbearbeitungsprogramm noch nicht zu ermitteln war.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1		Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		Begründung: Durch die gesellschaftliche Entwicklung der zurückliegenden Jahre haben sich die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden verschlechtert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Zielerreichung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Kriminalitätsstatistik 2001 – 2016
02	Zahlen zu den Kriminalitätsschwerpunkten Bismarckplatz und Willy-Brandt-Platz
03	Videoüberwachung Bismarckplatz Standort 1
04	Videoüberwachung Bismarckplatz Standort 2
05	Videoüberwachung Bismarckplatz Standorte
06	Straßenkriminalität Stadt Heidelberg mit Bismarckplatz und Hauptbahnhof 2015 und 2016, Aufschlüsselung nach Delikten